

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 10.02.2016

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	18.05.2016
2			Landkreis Rotenburg (Wümme)	30.05.2016
3			Stadtwerke Zeven	27.05.2016
4	EVB Elbe Weser GmbH	18.05.2016		
5	EWE NETZ GmbH	18.05.2016		
6	Industrie- und Handelskammer Stade	30.05.2016		
7	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	13.05.2016		
8	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	25.05.2016		
9	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	27.05.2016		
10	Wasserwerk Zeven	27.05.2016		
11	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	24.05.2016		
12	Niedersächsische Landesforsten	17.06.2016		
13	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	13.04.2016		

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (18.05.2016)

Wir nehmen die frühzeitige Behördenbeteiligung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zu den o.g. Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Zeven grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Weiterhin teilen wir mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Die Landwirtschaft wird durch mehrere Faktoren betroffen sein, z.B.:

- Flächenverlust durch Gebäude, Wege und Straßen,
- An- und Durchschneidungsschäden umliegender Flächen
- Flächenbetroffenheit durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Die standörtlichen Einschränkungen des Fortbestehens bzw. der Fortentwicklung von Betriebsstätten hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Aspekte könnten starke bis sehr starke betriebliche Betroffenheiten hervorrufen. Daher halten wir es für erforderlich, den Flächenbedarf durch die verschiedenen Vorhaben einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beziffern.

Stellungnahme zu Nr. 1

Mit der zukünftigen Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz wird der Landwirtschaft eine Teilfläche eines Ackers entzogen.

Der ansässige Sportverein benötigt, um einen reibungslosen Spielablauf zu gewährleisten, einen zweiten Trainingsplatz. Der bisherige Trainingsplatz steht aufgrund einer zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Ein Ausbau der Infrastruktureinrichtungen ist nicht vorgesehen. Es soll lediglich ein zweites Spielfeld geschaffen werden.

Mit dem geplanten Vorhaben lassen sich keine Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ableiten. Zudem wird insgesamt nur ein geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch genommen; seitens des Eigentümers stehen die Flächen für die Errichtung eines Spielfeldes zur Verfügung. Wesentliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind auf Grund der relativ geringen Flächengröße und der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung, der umliegenden Flächen nicht zu erwarten.

Durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, inwieweit diese im Planänderungsgebiet kompensiert werden können oder ob weitere landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Großflächige Ausgleichsmaßnahmen müssen mit dem Vorhaben nicht angelegt werden.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

Für landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern.

Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können.

Angrenzend an die geplanten Gebiete befinden sich Hofstellen mit Stallgebäuden sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus.

Es besteht die Gefahr der Entstehung von Emissions- und Immissionsschutzkonflikten, die nur durch räumliche Trennung der unterschiedlichen Nutzungen gemindert werden können.

Anzumerken ist, dass eine Aussage über die tatsächlich vorliegende Geruchsbelastung nur durch ein entsprechendes Immissionsgutachten getroffen werden kann.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen. Die Anregungen bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen betreffen die Baugenehmigungsplanung und sind in diesem Rahmen zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1 a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Wir geben den Hinweis, erforderliche Kompensationsmaßnahmen in möglichst weiter räumlicher Distanz anzusiedeln, um o.g. existenzgefährdenden kumulativen Betroffenheiten im Vorfeld zu begegnen.

Wir empfehlen nachfolgend geeignete Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen, die der Stadt/Gemeinde gehören,
- ökologischer Waldumbau,
- Anpflanzungen auf Stadt-/Gemeindeeigenen Flächen (Industriebrachen).

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme:

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4. Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann eine abschließende Beurteilung, ob die Lärmrichtwerte nach der 18. BImSchV eingehalten werden, nicht erfolgen. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 50 m südwestlich des vorhandenen Sportplatzes. Es muss die gesamte Sportanlage, mit Parkplatz und An- und abfahrenden Verkehr u.a., hinsichtlich der Immissionen berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich.

5. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Zu Bodenschutz- und Abfallrecht:

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Baugenehmigungsplanung.

Zu Immissionsschutz:

Der vorhandene Sportplatz liegt näher an dem nächstgelegenen Wohnhaus als das Planänderungsgebiet. Dort befinden sich ebenfalls die Parkplätze. Hier sind bisher keine Konflikte zwischen dem Sportbetrieb und der Wohnnutzung aufgetreten.

Aufgrund der größeren Entfernung zum Wohnhaus kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine gesonderte Untersuchung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Ein Lärmgutachten wurde zwischenzeitlich durch den TuS Rüspel für den Bauantrag beauftragt.

Zu Kreisarchäologie:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird mündlich im Scoping-Termin erfolgen.
Vermerk vom 31.05.2016 um 10:00 Uhr im Zimmer 204, Rathaus Zeven.

Ursache der 54. Änderung ist die Absicht der Gemeinde Elsdorf, im Bereich Rüspel eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport auszuweisen. Dem TuS Rüspel soll eine Möglichkeit eröffnet werden, an dieser Stelle einen Trainingsplatz zu errichten.

Frau Vogt fragt, was mit dem alten Sportplatz nördlich der Kreisstraße passiert, wie die Zufahrt zum neuen Sportplatz angedacht ist und ob die Hecke zwischen dem alten und neuen Sportplatz bestehen bleiben soll. Sie weist darauf hin, dass an der Kreisstraße noch drei Eichen als Teil einer Waldhecke vorhanden sind. Wenn die jetzige Hecke am Rand des Sportplatzes entfernt werden muss, handelt es sich um einen Eingriff der auszugleichen ist.

Zu Naturschutz:

Wie in der Antwort E-Mail des 2. Vorsitzenden des TuS Rüspel erläutert, steht der alte Sportplatz, nördlich der Kreisstraße nicht mehr zur Verfügung. Der Eigentümer möchte die Fläche zukünftig landwirtschaftlich nutzen.

Für das geplante Spielfeld ist eine gesonderte Zufahrt nicht erforderlich, da eine direkte Anbindung an den bestehenden Sportplatz besteht. Zudem sind Infrastruktureinrichtungen bereits vorhanden. Für die erforderlichen Pflegemaßnahmen des Rasenspielfeldes ist ein Ausbau der Zuwegung nicht notwendig.

Die vorhandene Baum-Strauchhecke zwischen den beiden künftigen Sportplätzen wurde bereits entfernt, um eine direkte Sicht zu beiden Spielfeldern zu erlangen. Dieser Gehölzbestand befand sich jedoch vollständig außerhalb des Änderungsgebietes und ist nicht Bestandteil dieser F-Planänderung. Dennoch entstehen mit dieser Beseitigung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen, welche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren sind. Eine Beseitigung von weiteren Baum- und Strauchbeständen mit dem geplanten Vorhaben ist nicht vorgesehen.

Die durchgeführte Rodung des Bestandes erfolgte außerhalb der Brut- und Setzzeit und bei der Rodung konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rüspel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 4 - 11

Die eingegangenen Schreiben und das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: